

### Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

#### Steuerliche Maßnahmen für Betroffene der Flutkatastrophe

*"Katastrophenerlasse" wurden erweitert*

Die betroffenen Länder der Flutkatastrophe haben sogenannte Katastrophenerlasse mit verschiedenen steuerlichen Erleichterungen herausgegeben. Diese sollen nun ausgeweitet und weiter konkretisiert werden. Darauf haben sich Bund und Länder geeinigt.

Bund und Länder haben sich hierzu in Sondersitzungen unter anderem auf folgende Punkte verständigt:

- **Geringere Nachweispflichten** bei der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit
- Ermöglichung des **Einsatzes eigener Mittel gemeinnütziger Körperschaften** zur Unterstützung der Betroffenen auch außerhalb der Satzungszwecke
- **Gewährung des Betriebsausgabenabzugs** für zahlreiche Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Möglichkeit für Arbeitgeber, ihren geschädigten Angestellten **unentgeltlich Verpflegung** zur Verfügung zu stellen, und z. B. **Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung** zu überlassen
- Ermöglichung für Unternehmen, **unentgeltlich Beherbergungs- und sonstige Leistungen** (z. B. Aufräum-Arbeiten mit eigenem Gerät und Personal) für Betroffene zu erbringen oder **für den täglichen Bedarf notwendige Güter zur Verfügung** zu stellen, ohne dass dies eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe oder eine Vorsteuerkorrektur auslöst und
- Möglichkeit der **Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021** gegebenenfalls bis auf null, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung durch die Erstattung bzw. Festsetzung auf null berührt wird.

#### Änderung der bisherigen Erlasse

Die betroffenen Länder haben bereits angekündigt, ihre bereits herausgegebenen Katastrophenerlasse entsprechend anzupassen.

Zudem haben Bund und Länder vereinbart, dass die steuerlichen Erleichterungen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe auch dann greifen, wenn die zuwendende Person nicht in einem vom Hochwasser betroffenen Land wohnt. Dadurch wird aus steuerrechtlicher Sicht sichergestellt, dass alle Zuwendungen die Betroffenen schnell und unbürokratisch erreichen und dass das ehrenamtliche Engagement nicht vor den Landesgrenzen Halt macht.

#### Umsatzsteuerliche Erleichterungen

Mit Schreiben vom 23. Juli 2021 wurden zudem umsatzsteuerliche Erleichterungen beschlossen. Unter anderem wird auf die Besteuerung von unentgeltlicher Wertabgaben verzichtet, wenn

Wohnraum, z. B. Hotelzimmer oder andere betriebliche Gegenstände, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Vorsteuerabzug bleibt erhalten. Auch bei Spenden wird auf eine Besteuerung, befristet bis Ende Oktober 2021, und der Vorsteuerabzug weiter gewährt.

## **Beihilferechtliche Einordnung der Hilfen bezüglich der Flutkatastrophe**

### *Beihilferechtliche Vorgaben gelten*

Bei den Zahlungen der kurzfristigen Hilfen an Unternehmen im Rahmen der Flutkatastrophe sind auch EU-beihilferechtliche Vorgaben zu beachten. In der Folge finden Sie einen Überblick über die Hochwasser-Hilfen aus dem Jahr 2013 und einen Vergleich zur aktuellen Rechtslage.

### **Einordnung der Hilfen im Jahr 2013**

Die Soforthilfe für Unternehmen in Höhe von 1.500 Euro, ausgereicht über die Landkreise, war ein Baustein der Unterstützung im damaligen Krisenfall und ist einer beihilferechtlichen Entscheidung (dazu sogleich) vorausgegangen. Daraus erklärt sich auch, dass der Erlass vom 6. Juni 2013 keine explizite Aussage enthält; er hat das spätere Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung gleichsam vorweggenommen.

Zusammen mit anderen Maßnahmen erfolgte eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission (KOM): [https://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/249450/249450\\_1467939\\_124\\_2.pdf](https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/249450/249450_1467939_124_2.pdf)

Die KOM hat mit Beschluss vom 16. August 2013 festgestellt, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt als vereinbar angesehen werden kann (Tz. 44).

### **Einordnung der aktuellen Hochwasser-Hilfen**

Die heutige Rechtslage ist nicht ohne Weiteres mit derjenigen des Jahres 2013 vergleichbar. Als Lösung kommt

- eine Notifizierung durch den Bund bei der Europäischen Kommission (wiederum am Maßstab von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union),
- eine de-minimis-Regelung oder
- ein Abstellen auf Art. 50 der sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>)

in Betracht.

Welcher der genannten Wege beschritten wird, hängt unter anderem davon ab, welche Bedarfe aus Sicht des Bundes bzw. der betroffenen Länder (vornehmlich Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) bestehen und welche Formen der Unterstützung am geeignetsten erscheinen.

## **Informationen zu Hilfen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe**

### *Umfangreiche finanzielle Hilfen beschlossen*

Die Flutkatastrophe in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen haben zu erheblichen Schäden geführt. Es wurden bereits zahlreiche Hilfen beschlossen.

Hier ein Überblick:

## **Bundeshilfen**

Das Bundeskabinett hat am 21. Juli 2021 eine [400 Millionen Euro-Soforthilfe](#) (200 Millionen Bund + 200 Millionen Länder) beschlossen.

Anders als bei den Fluthilfen 2002 und 2013 hat sich das Kabinett darauf verständigt, auf die Soforthilfeprogramme der Länder abzustellen und sich daran mit 50 Prozent der Kosten zu beteiligen.

### **Eigenständige Programme der Länder**

Die Länder legen eigenständig die Programmvergabekriterien fest und sind daher auch Ansprechpartner zu Verfahrensfragen bei Antragstellung und Bewilligung sowie zu einzelnen Konditionen.

An weiteren Maßnahmen wird gearbeitet.

Nach ersten Schätzungen belaufen sich allein die Schäden an der Infrastruktur mehr als 700 Millionen Euro.

Sie finden aktuelle Informationen, auch aus den Regionen, finden Sie auf der [Website des DIHK zur Hochwasser-Hilfe](#).

## **Keine Umsatzsteuer für Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe**

### *BMF-Schreiben vom 23. Juli 2021 ermöglicht umsatzsteuerliche Erleichterungen*

Öffentliche Hand und private Unternehmen müssen keine umsatzsteuerlichen Nachteile für Hilfeleistungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe vom Juli 2021 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen befürchten. Im Wege einer Billigkeitsregelung wird von der Besteuerung sogenannter unentgeltlicher Wertabgaben sowie einer Vorsteuerkorrektur bzw. einem Vorsteuerauschluss abgesehen.

Wurde für Gegenstände bzw. Vorleistungen eines Unternehmens der Vorsteuerabzug geltend gemacht, wird in bestimmten Fällen die unentgeltliche Verwendung als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe besteuert. Damit soll ein unversteuerter Endverbrauch außerhalb der unternehmerischen Nutzung verhindert werden. Für Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe wird auf diese Nachversteuerung verzichtet. Dabei sind je nach Konstellation verschiedene Zeiträume zu beachten.

### **Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum**

Stellen private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (wie Hotelzimmer, Ferienwohnungen oder ähnliches) kostenlos Personen zur Verfügung, die infolge der Flutkatastrophe vom Juli 2021 obdachlos geworden sind oder als Helfer in den Krisengebieten tätig sind, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur bis zum 31. Dezember 2021 abgesehen. Für den Bezug von Nebenleistungen wie Strom, Wasser oder ähnliches, die der Unternehmer den Flutopfern bzw. Helfern unentgeltlich im Rahmen der Beherbergung überlässt, wird ausnahmsweise der Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten gewährt.

### **Auch Hilfeleistung für eigenes Personal**

Befristet bis zum 31. Oktober 2021 wird auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe auch dann verzichtet, wenn die Verwendung von Gegenständen, für die zuvor der volle oder teilweise Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, bzw. die Erbringung von sonstigen Leistungen (z. B. Personalgestellung) unentgeltlich zur Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe erfolgt und deren Zweck außerhalb des Unternehmens liegt oder für den privaten Bedarf des durch die Unwetter betroffenen Personals erfolgt. Beispielhaft werden insoweit die unentgeltliche Überlassung von Baufahrzeugen oder Aufräum-Arbeiten mit eigenem Gerät und Personal genannt.

### **Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021**

Von der Flutkatastrophe betroffene Unternehmen können auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 gegebenenfalls bis auf null herabgesetzt werden – und damit im Ergebnis erstattet werden. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt unabhängig davon bestehen.

### **Sachspenden**

Für Spenden von Unternehmen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. Oktober 2021 wird ebenfalls auf die Besteuerung nach § 3 Abs. 1b UStG verzichtet, wenn es sich um

- Lebensmittel oder Tierfutter,
- Gegenstände des täglichen Bedarfs wie beispielsweise Kleidung, Geschirr, medizinische Produkte, Hygieneartikel, Reinigungsmittel oder
- unmittelbar für die Bewältigung der Unwetterereignisse dienende Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Pumpen, Werkzeug, Maschinen handelt.

Zudem müssen die Gegenstände den unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen zugutekommen.

Auch wenn die Gegenstände bereits mit der Absicht erworben werden, diese entsprechend zu spenden, wird der Vorsteuerabzug ausnahmsweise nicht ausgeschlossen.

### **„Überbrückungshilfe III Plus“ gestartet**

*Anträge seit 23. Juli 2021 möglich*

Die verlängerte „Überbrückungshilfe III Plus“ kann seit dem 23. Juli 2021 beantragt werden. Die FAQ sind ebenfalls veröffentlicht. Umfassende Informationen und weiterführende Links finden Sie im folgenden Artikel.

In den [hier verlinkten FAQs](#) finden Sie alle Informationen zur Überbrückungshilfe III Plus. Für den schnellen und informativen Überblick haben wir hier die wichtigsten Punkte aus den FAQs für Sie zusammengefasst:

## **Fortführung der Überbrückungshilfe III**

Die bislang bis Ende Juni befristete „Überbrückungshilfe III“ wird künftig als "Überbrückungshilfe III Plus" von Juli bis September (4. Phase) fortgeführt. Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III.

### **Umsatzeinbruch**

Auch für die Überbrückungshilfe III Plus muss ein Corona-bedingter Umsatzeinbruch in einem Monat des Förderzeitraums von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 vorliegen. Nicht gefördert werden Umsatzausfälle, die z. B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat zu versichern und so weit wie möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, auf deren Basis die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind.

### **Maximale Höhe: 52 Millionen Euro**

Der maximale Zuschuss beträgt 10 Millionen Euro pro Fördermonat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch das europäische Recht vorgegebenen beihilferechtlichen Obergrenzen und nur soweit diese noch nicht erreicht sind. Die maximale Gesamthöhe der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, beträgt 40 Millionen Euro. Hinzu kommen maximal 10 Millionen Euro auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, maximal 1,8 Millionen Euro auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 und maximal 200.000 Euro auf Grundlage der De-minimis-Verordnung – also liegt die Obergrenze aktuell bei 52 Millionen Euro.

### **Fixkostenanteil**

Die Überbrückungshilfe III Plus erstattet wie bisher einen Anteil in Höhe von

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  50 Prozent und  $\leq$  70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

### **Eigenkapitalzuschuss**

Hinzu kommt wieder ein Eigenkapitalzuschuss, wenn der Umsatzrückgang mindestens 50 Prozent in drei Monaten beträgt.

### **Fixkostenkatalog**

Der Fixkostenkatalog entspricht dem Katalog der Überbrückungshilfe III. Auch die Sonderabschreibungen für Einzelhandel und Gastronomie für saisonale Ware sind wieder in den Fixkosten enthalten. Diese gelten für aktuelle Sommer-/Herbstsaisonwaren, die vor dem 1. Juli 2021 eingekauft wurden und bis 30. September 2021 ausgeliefert wurden. Stichtag für die endgültige Bewertung der Abschreibung der Sommer-/Herbstsaisonware ist der 31. Dezember 2021.

## **Restart-Prämie**

Neu ist eine "Restart-Prämie", mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu Personalkosten erhalten können - falls sie Personal aus der Kurzarbeit zurückholen oder neu einstellen. Diese kann alternativ zur allgemeinen Personalkostenpauschale (20 Prozent der Fixkosten 1-11) geltend gemacht werden. Die Restartprämie beträgt 60 Prozent der Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021. Im August beträgt der Zuschuss 40 Prozent und im September 20 Prozent. Die tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten können nur bis maximal zur Höhe der Personalkosten im Vergleichszeitraum (also i.d.R. der entsprechende Monat im Jahr 2019) herangezogen werden. Neueinstellungen sind nur förderfähig, wenn es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt. Auch die Erhöhung der Beschäftigung fällt darunter, wenn bestehende Beschäftigungsverhältnisse erhöht werden (z. B. Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften) sowie die Übernahme von Auszubildenden erfolgen. Lohnerhöhungen gelten nicht als Ausweitung der Beschäftigung.

## **Abschlagszahlungen**

Es erfolgen wieder Abschlagszahlungen (50 Prozent der beantragten Förderung), max. 100.000 Euro je Monat (bis zu 3 x 100.000 Euro = 300.000 Euro für drei Fördermonate).

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragssteller oder die Antragstellerin die Geschäftstätigkeit vor dem 30. September 2021 dauerhaft einstellt.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen aus speziellen Branchenprogrammen beantragen.

## **Antragsüberprüfung durch Dritte**

Die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Oktober 2021.

## **Hilfen für von der Flut getroffene Unternehmen**

Noch ein Hinweis bezüglich der betroffenen Unternehmen in den Gebieten der Flutkatastrophen: Es wird diskutiert, ob eine „Flutpauschale“ (z. B. 10.000 Euro) an Unternehmen gewährt werden, die nun doppelt betroffen sind. Diese sollen aber, wenn sie beschlossen sind, über die Härtefallfonds ausbezahlt werden. Dies wird mit den Ländern gerade abgestimmt.

## **„Neustarthilfe Plus“ gestartet**

*Anträge seit 16. Juli 2021 möglich*

Anträge auf „Neustarthilfe Plus“ natürlicher Personen für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 können seit 16. Juli 2021 zur Überbrückungshilfe gestellt werden. Dies bildet den Auftakt für die Antragstellung zu den Wirtschaftshilfen für das dritte Quartal 2021.

Die Plattform zur Beantragung der Neustarthilfe III plus erreichen Sie unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

## **Verlängerung bis Ende September 2021**

Unternehmen und Soloselbstständige, die von Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen auch im dritten Quartal 2021 stark betroffen sind, erhalten weiterhin umfassende Unterstützung. Die

Bundesregierung hat Mitte Juni die Verlängerung der zentralen Corona-Hilfsprogramme bis zum 30. September 2021 als „Überbrückungshilfe III Plus“ und „Neustarthilfe Plus“ beschlossen.

### **Anträge auf Neustarthilfe Plus**

Betroffene, die als natürliche Personen selbstständig oder kurzfristig in den Darstellenden Künsten sowie unständig beschäftigt sind, können Direktanträge auf *Neustarthilfe Plus* stellen. Die Antragstellung für Soloselbstständige, die als juristische Person organisiert sind und Anträge überprüfende Dritte stellen, startet in wenigen Wochen.

### **Neuerungen bei der Neustarthilfe Plus**

Neu im Programm der *Neustarthilfe Plus* ist:

- Mit der Fortführung als Neustarthilfe Plus im dritten Quartal erhöht sich die Unterstützung für Soloselbstständige von bislang bis zu 1.250 Euro pro Fördermonat im Zeitraum Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Fördermonat im Zeitraum Juli bis September 2021.
- Die Bedingungen zur Endabrechnung der Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar 2021 bis Juni 2021) werden in der Neustarthilfe Plus fortgeschrieben. Die dort anzugebenden Umsätze beziehen sich nunmehr auf den dreimonatigen Förderzeitraum Juli bis September 2021.
- Die bereits im Rahmen der Neustarthilfe geltenden Sonderregelungen, bspw. für Antragstellende in Elternzeit, werden – mit leichten Anpassungen an den kürzeren Förderzeitraum von drei Monaten – fortgeführt.
- Die *Neustarthilfe Plus* richtet sich weiterhin an die Betroffenen, die Corona-bedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe III Plus profitieren. Wie bisher können neben Soloselbstständigen (mit oder ohne Personengesellschaft) auch kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, unständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt sein.

### **Vorschuss ohne Anrechnung auf die Grundsicherung**

Die Neustarthilfe Plus wird – wie die Neustarthilfe – als Vorschuss ausgezahlt und nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Direktanträge können über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden.

Die Antragstellung für Soloselbstständige, die als juristische Person organisiert sind und Anträge überprüfende Dritte stellen, startet in wenigen Wochen.

Die FAQ sind unter folgendem Link verfügbar: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html>.

### **BFH urteilt zu Betriebsveranstaltungen**

*Kosten des Arbeitgebers sind auf anwesende Arbeitnehmer zu verteilen*

Der BFH hat mit Urteil vom 29. April 2021 zum Aktenzeichen VI R 31/18, das er am 15. Juli 2021 veröffentlicht hat, über die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen nach dem Recht ab

2015 entschieden. Die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Arbeitgeberin plante Ende des Jahres 2016 die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte. Die Arbeitgeberin berechnete im Rahmen der Lohnbesteuerung die Zuwendung an die einzelnen Arbeitnehmer, indem sie die ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmer berücksichtigte. Demgegenüber verlangte das FA, dass auf die tatsächlich teilnehmenden 25 Arbeitnehmer abzustellen sei, so dass sich ein höherer zu versteuernder Betrag ergab.

### **Finanzgericht: No-Show-Kosten nicht zu Lasten der anwesenden Arbeitnehmer**

Das Finanzgericht gab der Arbeitgeberin in der Klage Recht und entschied, dass die No-Show-Kosten der nicht teilnehmenden Arbeitnehmer nicht zu Lasten der anwesenden Arbeitnehmer gehen könnten.

Die Revision des Finanzamtes gegen das Urteil war erfolgreich. Der BFH führt aus: Das Finanzgericht hat die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer anlässlich der Betriebsveranstaltung zugewandten Arbeitslohns fehlerhaft bemessen. Denn es hat hierbei zu Unrecht auf die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer und nicht auf die an der Betriebsveranstaltung Teilnehmenden abgestellt.

### **Anfallende Kosten auf Anwesende verteilen**

Die Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 5 EStG und somit abweichend von § 8 Abs. 2 EStG mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers i.S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 2 EStG anzusetzen.

Bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können.

Die entstehenden Kosten sind auf die anwesenden Arbeitnehmer umzulegen.

## **Klarstellungen für mehr Sicherheit bei Kassensicherungsverordnung**

### *Spitzenverbände wenden sich an das Bundesfinanzministerium*

Eine Ergänzung der Orientierungshilfe für die Anwendung des § 146a AO und der Kassensicherungsverordnung haben der DIHK und weitere Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft beim Bundesfinanzministerium (BMF) angeregt. Lesen Sie hier mehr.

Mit Blick auf die den Unternehmen obliegende Aufrüstungsverpflichtung beim Einsatz von Kassensystemen sind weitergehende Klarstellungen für betroffene Unternehmen von besonderer Wichtigkeit.



Daher haben sich die Spitzenverbände mit Schreiben vom 16. Juli 2021 an das BMF gewandt und eine Ergänzung der „Orientierungshilfe für die Anwendung des § 146a AO und der KassenSichV für eine rechtssichere Abgrenzung von Waren- und Dienstleistungsautomaten“ angeregt.

In der Eingabe wird unter anderem eine klare Abgrenzung oder Definition für Waren- und Dienstleistungsautomaten gefordert. Zudem stellen sich Fragen bei Kassenautomaten, ob eine Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) erforderlich ist. Die Verbände fordern das BMF auf, die FAQs diesbezüglich zu ergänzen.

## **Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen des Jahres 2020**

### *Bundesfinanzministerium äußert sich zu Anwendungsfragen*

Angesichts der weiterhin andauernden, durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation hatte der Gesetzgeber mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz die Steuererklärungsfristen in beratenen wie in nicht beratenen Fällen sowie die zinsfreien Karenzzeiten (§ 233a AO) um drei Monate verlängert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dazu weitere Detailregelungen veröffentlicht.

Nach langwierigen Beratungen wurde am 21. Mai 2021 das „Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie“ vom Deutschen Bundestag beschlossen und nach Zustimmung durch den Bundesrat am 25. Juni 2021 am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im Fokus der öffentlichen Diskussionen standen seinerzeit die umfangreichen Veränderungen bei der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte (Wegzugsbesteuerung, Hinzurechnungsbesteuerung, hybride Gestaltungen).

### **Fristverlängerungen und Erweiterung der Karenzzeit**

Auf Anregung des Bundesrates wurden kurzfristig jedoch noch weitere verfahrensrechtliche Regelungen vor der 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag aufgenommen:

- Aufgenommen wurde eine dreimonatige Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen des Veranlagungszeitraumes 2020, welche sowohl von Steuerpflichtigen selbst (Fristende 31. Oktober 2021), als auch durch Angehörige der steuerberatenden Berufe (Fristende 31. Mai 2022) erstellt werden.
- Auch die besonderen Abgabefristen für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verlängern sich um drei Monate.
- Parallel wird die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um drei Monate ausgeweitet und geregelt, dass auch Verspätungszuschläge erst nach 17 (statt 14 Monaten) nach Ablauf des Kalenderjahres 2020 festgesetzt werden.

### **Besondere Belastung durch Corona-Pandemie**

Hintergrund sind die Belastungen in der Corona-Pandemie für Bürgerinnen und Bürger und Angehörige der steuerberatenden Berufe – letztere hatten bereits im Februar 2021 einen Aufschub um sechs Monate für den Veranlagungszeitraum 2019 erhalten. Bislang galt, dass Steuer- und Feststellungserklärungen grundsätzlich („unberatene Fälle“) bis 31. Juli 2021, also sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, abzugeben sind (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO). Für 2020 gilt nun eine längere Frist (vgl. § 108 Abs. 3 AO) bis zum 31. Oktober 2021. In sog. „beratenen Fällen“ ist eine

Abgabe grundsätzlich bis zum letzten Tag des Monats Februar möglich (neu: 31. Mai 2022 für Erklärungen 2020).

### **BMF-Schreiben mit konkreten Anwendungsfragen**

Mit dem neuen [BMF-Schreiben vom 20. Juli 2021](#) werden Anwendungsfragen aufgegriffen.

- So wird unter anderem bestimmt, dass die gesetzlichen Fristverlängerungen von Amts wegen zu beachten sind und ein Antrag des Steuerpflichtigen entbehrlich ist.
- In nichtberatenen Fällen bleibt die Möglichkeit unberührt, über die gesetzliche Verlängerung hinaus eine weitergehende Fristverlängerung zu beantragen bzw. zu gewähren. In beratenen Fällen hingegen gilt dieses nur dann, wenn der Steuerpflichtige und sein Vertreter nachweislich ohne Verschulden verhindert waren, die Erklärungsfrist einzuhalten.
- In letzteren Fällen kann auch weiterhin von der sogenannten Vorabanforderung Gebrauch gemacht werden.
- In Bezug auf die verlängerte zinsfreie Karenzzeit gilt die gesetzliche Verlängerung gleichermaßen für Nachzahlungs- wie für Erstattungsinsen und ist nicht auf beratene Fälle beschränkt.

### **Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern**

*BMF-Schreiben vom 8. Juli 2021 setzt geänderte BFH-Rechtsprechung um*

Bislang wurde die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich der Selbständigkeit zugeordnet, was die Umsatzsteuerpflicht der Aufsichtsratsvergütung – bei gleichzeitigem Vorsteuerabzugsrecht – nach sich zog. Das ist künftig nicht mehr der Fall. Lesen Sie hier mehr zu den Hintergründen und Rechtsfolgen.

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) Ende 2019 seine Rechtsprechung für die Fälle geändert hat, in denen eine nicht variable Festvergütung gezahlt wurde, hat das BMF nunmehr den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend angepasst. Maßgeblich wird dabei auf das Nicht-/Bestehen eines Vergütungsrisikos abgestellt.

#### **Frage des Vergütungsrisikos**

Sofern dem Aufsichtsratsmitglied eine nicht variable Festvergütung gezahlt wird und er somit kein Vergütungsrisiko trägt, wird seine Tätigkeit als nicht selbständig eingestuft. Das ist aus Sicht der Finanzverwaltung insbesondere der Fall, wenn eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird. Etwas anderes gilt für Aufwandsentschädigungen, die nach dem tatsächlichen Aufwand des Aufsichtsratsmitglieds bemessen werden. Auch Sitzungsgelder, die anhand der tatsächlichen Sitzungsteilnahme bemessen werden, werden nicht als Festvergütung im obigen Sinne eingestuft. Unerheblich ist, ob die Vergütung in einer Geldzahlung oder in Sachzuwendungen besteht.

Hinsichtlich der Frage, wann ein Vergütungsrisiko für ein Aufsichtsratsmitglied besteht, wird in dem Anwendungsschreiben klargestellt, dass dies nicht schon dann gilt, wenn die Vergütung nachträglich für mehrere Jahre gezahlt wird.

Wenn ein Mitglied eines Aufsichtsrats kein Vergütungsrisiko trägt, ist auch nicht deshalb von einer selbständigen Tätigkeit auszugehen, weil es unter den Voraussetzungen des § 116 AktG für pflichtwidriges Verhalten haftet.

### **Gemischte Vergütungen**

Besteht die Vergütung sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, wird grundsätzlich eine selbständige Tätigkeit angenommen, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung betragen. In begründeten Fällen ist eine abweichende Beurteilung möglich. Aufwandsentschädigungen sind bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze zu berücksichtigen, nicht jedoch Reisekostenerstattungen. Letztere stellen keinen Vergütungsbestandteil dar.

### **Separate Prüfung jedes Aufsichtsratsmandats**

Die Frage der Selbständigkeit ist anhand der zuvor beschriebenen Grundsätze für jedes Mandat eines Aufsichtsrates separat zu prüfen. Sie sind über die reine Aufsichtsratsstätigkeiten hinaus auch für Mitglieder von Ausschüssen, die der Aufsichtsrat nach § 107 Abs. 3 AktG bestellt hat und für Mitglieder von anderen Gremien, die nicht der Ausübung, sondern der Kontrolle der Geschäftsführung einer juristischen Person oder Personenvereinigung dienen, anzuwenden.

### **Besonderheit bei öffentlich Bediensteten und politischen Mandatsträgern**

Nehmen Beamte und andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung eine Aufsichtsratsstätigkeit wahr, wird es unter bestimmten Voraussetzungen nicht beanstandet, wenn diese Tätigkeit als nicht selbständig behandelt wird. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Arbeitgebers oder Dienstherrn übernommen wurde bzw. im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Regierung steht und eine – zumindest teilweise – öffentlich-rechtliche Abführungspflicht besteht.

### **Keine Einheitlichkeit der Rechtsordnung**

Grundsätzlich ist die Frage der Selbständigkeit natürlicher Personen für Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen zu beurteilen (Abschnitt 2.2 Abs. 2 Satz 1 UStAE). In Bezug auf die Beurteilung der Selbständigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern gilt dies jedoch nicht; siehe Satz 2, 2. HS UStAE-neu.

### **Anwendungsregelung**

Die neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die bisherigen Regelungen zu Aufsichtsratsstätigkeiten in Abschnitt 2.2. UStAE noch auf Leistungen angewendet werden, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 ausgeführt werden.

### **Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“**

#### *BMF-Schreiben aus 2017 überarbeitet*

Die verschiedenen Gestaltungen im In- und Ausland und die entsprechenden steuerlichen Beurteilungen von "Cum/Cum-Transaktionen" werden im jüngsten Schreiben des BMF vom 9. Juli

2021 erörtert. Mit dem neuen Schreiben wurde das bisherige Schreiben vom 17. Juli 2017 neu gefasst. Details erfahren Sie hier.

### **Definition von "Cum/Cum-Transaktionen"**

Der Begriff „Cum/Cum-Transaktion“ steht für eine Aktientransaktion, bei der das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft „mit Dividendenberechtigung“ vereinbart wird und die anschließende Lieferung der Aktien (dingliches Verfügungsgeschäft) ebenfalls „mit Dividendenberechtigung“ erfolgt. Lieferung mit Dividendenberechtigung meint, dass dem Erwerber das zivilrechtliche Eigentum an den Aktien noch vor oder spätestens am Dividendenstichtag (= Tag der Hauptversammlung der ausschüttenden Gesellschaft) verschafft wird.

Im BMF-Schreiben sind zahlreiche Fallgestaltungen mit Beispielen erörtert. Es kann unter folgendem [LINK](#) abgerufen werden.

## **Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)**

### *Änderung der Pauschalen ab 1. April 2021*

Mit BMF-Schreiben vom 21. Juli 2021 hat die Finanzverwaltung die neuen und geänderten Pauschalen für berufliche Umzüge ab 1. April 2021 bzw. 1. April 2022 bekannt gegeben. Diese Pauschalen können vom Arbeitgeber steuerfrei an die betreffenden Arbeitnehmer erstattet werden.

Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

#### *Pauschbetrag für Umzüge*

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:

für Berechtigte (Arbeitnehmer):

ab 1. April 2021: 870 Euro

ab 1. April 2022: 886 Euro.

für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben):

ab 1. April 2021: 580 Euro

ab 1. April 2022: 590 Euro.

für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben:

ab 1. April 2021: 174 Euro

ab 1. April 2022: 177 Euro.

#### *Pauschbetrag für zusätzlichen Unterricht*

Der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 2 BUKG, der für die Anerkennung von Auslagen für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht für ein Kind des Berechtigten maßgebend ist, beträgt ab

1. April 2021: 1.160 Euro

1. April 2022: 1.181 Euro.

# Aktuelle Haushaltspolitik

## Steuereinnahmen im Juni 2021 – kräftiger Zuwachs von 13 Prozent

*Steuereinnahmen im ersten Halbjahr nun mit einem stabilen Plus von 5,9 Prozent*

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Juni 2021 um 12,9 Prozent gegenüber Juni 2020. Die konjunkturellen Auswirkungen der Corona-Krise belasteten weiterhin das Steueraufkommen. Im Vergleich zum Juni 2019 fielen die Steuereinnahmen um 8,6 Prozent niedriger aus. Dennoch ist eine stabile Erholung sichtbar.

Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern lagen insgesamt um 14,3 Prozent über dem Niveau des Vorjahresmonats. Neben der veranlagten Einkommensteuer (+15,4 Prozent) verzeichnete die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (+83,5 Prozent) Zuwächse. Die Einnahmen aus der Lohnsteuer stiegen leicht um 1,9 Prozent.

### Gemischtes Bild bei den einzelnen Steuerarten

Bei den Bundessteuern ergab sich im Juni ein Einnahmeplus im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 Prozent. Deutlich höher fielen die Einnahmen aus der Energiesteuer (+19,4 Prozent) und der Kraftfahrzeugsteuer (+12,7 Prozent) aus.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern stiegen erneut kräftig um 19,6 Prozent, u.a. aufgrund eines starken Zuwachses der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+20,6 Prozent). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen bereits um 28 Prozent über dem Vor-Corona-Ergebnis von Juni 2019.

### Erstes Halbjahr 2021: Plus deutet auf wirtschaftliche Erholung

Die Entwicklung der Steuereinnahmen in den ersten sechs Monaten zeigt eine fortgesetzte Belebung der deutschen Wirtschaft: Das Steueraufkommen insgesamt ist um 5,9 Prozent gegenüber Juni 2020 gestiegen. Die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern legten um 8,0 Prozent zu; das Aufkommen der Ländersteuern stieg um 10,4 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern liegen immer noch mit 6,5 Prozent unter dem Vorjahreswert.

### Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten von Januar bis Juni 2021 einen leichten Zuwachs von 1,3 Prozent gegenüber dem Ergebnis der ersten sechs Monate des Jahres 2020. Die Länder verbuchten für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 einen Zuwachs von 8,5 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern liegen mit einem Plus von 1,5 Prozent leicht über dem Niveau des Vorjahres.

## Internationale und Europäische Haushalts- und Steuerpolitik

### G20-Staaten vereinbaren Reform der internationalen Besteuerung

*Zwei-Säulen-Lösung aus Gewinnumverteilung und Mindeststeuer*

Auf eine - aus Sicht der beteiligten Staaten - „stabilere und gerechtere internationale Steuerarchitektur“ haben sich die G20-Staaten am 10. Juli 2021 geeinigt. Sie befürworteten demnach die Schlüsselkomponenten der beiden Säulen zur Umverteilung von Gewinnen multinationaler Unternehmen und einer effektiven globalen Mindeststeuer, die vom OECD/G20 Inclusive Framework veröffentlicht wurden.

In der „Stellungnahme zu einer Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen durch die Digitalisierung der Wirtschaft“ hatte das OECD/G20 Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS), kurz: IF, dargelegt, dass sie die Umsetzung eines Zwei-Säulen-Konzeptes bis zum nächsten Treffen im Oktober dieses Jahres planen.

In einem nunmehr veröffentlichten Kommuniqué der G20-Staaten werden alle Mitglieder des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS eingeladen, die dem internationalen Abkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu tun. Die G20-Staaten begrüßen den Konsultationsprozess mit den Entwicklungsländern und die Fortschritte, die durch ihre Teilnahme am OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS erzielt wurden, und sehen dem OECD-Bericht im Oktober erwartungsvoll entgegen.

### **Reform-Impulse durch G20**

Die G20 sind ein informelles Forum. Sie sind keine internationale Organisation und haben weder eigene Verwaltungsstrukturen noch ständige Büros für ihre Mitglieder. Für Diskussionen speziell rund um den Finanzsektor treffen sich die Finanzminister und Notenbank-Gouverneure regelmäßig. Die Vereinbarungen der G20-Staaten sind zwar nicht rechtsverbindlich, haben aber starken politischen Einfluss und können Impulse für Reformen auf nationaler und multinationaler Ebene geben.

### **Umsetzung von neuer Gewinnaufteilung und Mindestbesteuerung steht bevor**

131 der 139 OECD/G20/Inclusive Framework-Staaten haben am 1. Juli 2021 auf Arbeitsebene den vereinbarten Eckpunkten der Reform zugestimmt. Unter anderem die drei EU-Staaten Irland, Estland und Ungarn haben Vorbehalte angemeldet. Dabei wird erwartet, dass die Details zu Säule 1 einfacher umzusetzen sind als die von Säule 2. Nach Säule 1 soll den sogenannten Marktstaaten das Recht eingeräumt werden, einen Anteil von den Residualgewinnen zu erhalten, die multinationale Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mindestens 20 Milliarden Euro erzielen.

Schnellere Ergebnisse erwartet man bei der Umsetzung der Details von Säule 2, der effektiven Mindestbesteuerung in Höhe von 15 Prozent. Die Mindestbesteuerung soll bereits 2023 in Kraft treten. Für die neue Gewinnaufteilung nach Säule 1 wurde noch kein Starttermin genannt. Damit die Mindestbesteuerung in Kraft treten kann, muss ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Die effektive Mindeststeuer muss dann jeweils in den Staaten einzeln umgesetzt werden.

### **Auswirkungen auf das weltweite Steueraufkommen noch offen**

Die OECD rechnet auf Basis der bisher vereinbarten Eckpunkte allein durch die Mindestbesteuerung mit weltweit zusätzlichen Steuereinnahmen in Höhe von 150 Milliarden Dollar. Als Ergebnis der Neuverteilung der Besteuerungsrechte an den Gewinnen multinationaler Konzerne könnten nach Angaben der OECD noch einmal mehr als 100 Milliarden Dollar zugunsten der Marktstaaten umverteilt werden.

Das Münchner Ifo-Institut hat seine im vorigen Jahr auf der Basis der damaligen Eckpunkte durchgeführten Aufkommensberechnungen aktualisiert. Auf Basis der – vor allem durch den Einfluss der US-Regierung – inzwischen aktualisierten Eckpunkte ergeben sich demnach für Deutschland

Mehreinnahmen aus Säule 1 in Höhe von 0,8 bis 1 Milliarden Euro. Die Autoren der Studie betonen allerdings auch, dass die Aufkommensergebnisse sehr sensitiv in Bezug auf die Regelungen sind, die letztlich zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne getroffen werden. Die aktuelle Studie des ifo-Instituts finden Sie hier.

## **Green Deal-Gesetzespaket vorgestellt**

### *Kommission präsentiert Neufassung der EU-Energiesteuerrichtlinie*

Am 14. Juli 2021 hat die EU-Kommission den Entwurf für eine überarbeitete Energiesteuer-Richtlinie herausgegeben. Es ist bereits der zweite Anlauf, die im Jahr 2003 geschaffenen Regeln an die geänderten EU-Klimaziele anzupassen. Erfahren Sie hier, was sich ändert.

Die EU-Energiesteuerrichtlinie enthält unter anderem Mindestsätze für die Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die entweder als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden. Die Mindestsätze für Kraft- und Heizstoffe werden angehoben. Außerdem werden Heiz- und Kraftstoffe – so die Kommission – anstatt nach Gewicht oder Volumen nach ihrem Energiegehalt besteuert. Damit sollen die umweltschädlichsten Kraftstoffe am höchsten besteuert werden.

### **Steuerbefreiungen für bestimmte fossile Brennstoffe**

Steuerbefreiungen für bestimmte fossile Brennstoffe, vor allem im Luft- und Seeverkehr, sollen künftig wegfallen. Steuerbefreiungen für bestimmte Formen der Gebäudebeheizung sollen ebenfalls auslaufen, sodass die Besteuerung fossiler Brennstoffe künftig nicht mehr unter den Mindestsätzen liegen kann. Steuerbegünstigungen sind nur noch erlaubt, wenn sie den Umweltzielen der EU nicht zuwiderlaufen; so zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Betrieb umweltfreundlicher KWK-Anlagen. Die neuen Preise - an der Zapfsäule und anderswo - sollen Anreize setzen, damit Unternehmen und Verbraucher sich, wo immer möglich, für klimafreundlichere Produkte entscheiden sowie in nachhaltige Energie investieren.

### **Finanzielle Unterstützung für Unternehmen**

Kommission und Mitgliedstaaten gemeinsam sollen finanziell schwächere Haushalte mit einem über 140 Milliarden Euro schweren Fonds finanziell unterstützen, damit diese die Energiewende mittragen können. Auch der EU-Innovations-Fonds soll weiter aufgestockt werden, um klimaschützenden Innovationen schneller zur Marktreife zu verhelfen.

### **Hintergrund für die Reform der Energiesteuerrichtlinie**

Die Europäische Kommission hatte bereits im Mai diesen Jahres eine Reform der Energiesteuerrichtlinie in ihrer Mitteilung zur „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ angekündigt. Aus ihrer Sicht haben zahlreiche von Land zu Land abweichende Steuersätze und optionale Steuerbefreiungen zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes geführt. Weiterhin passe der Regelungsgehalt der aktuellen Fassung nicht mehr zu den heutigen Klimaschutzzielen der EU. Nicht zuletzt hätten sich die technischen Möglichkeiten seit Einführung der Richtlinie im Jahre 2003 erheblich gewandelt.

Den Entwurf der Richtlinie (EN) finden Sie hier:

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/revision\\_of\\_the\\_energy\\_tax\\_directive\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/revision_of_the_energy_tax_directive_0.pdf)

Pressemitteilung für das gesamte Gesetzgebungspaket (DE):

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_3541](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3541)

Fragen und Antworten (DE):

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_21\\_3662](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3662)